KR-Nr. 354/2019

ANFRAGE von Benjamin Fischer (SVP, Volketswil), Jeannette Büsser (Grüne, Zürich)

und Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Unlautere Praktiken im medizinischen Diagnostikbereich

Im Februar dieses Jahres wurden im Kanton Genf im Bereich medizinischer Laborleistungen Fälle bekannt, in denen Ärzte Rückvergütungen von Laboren unrechtmässig zurückbehalten und für anderweitige Zwecke verwendet hatten. Daraufhin hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Genf umgehend reagiert und am 12. Februar 2019 eine Stellungnahme publiziert, in welcher unlautere Praktiken nicht toleriert und klar benannt werden.

Inzwischen hat sich, nebst dem Kanton Genf, auch die Gesundheitsdirektion des Kantons Waadt gemeinsam mit der Waadtländer Ärztegesellschaft dieser Problematik angenommen und am 29. Oktober 2019 ebenfalls eine offizielle Stellungnahme zu unlauteren Praktiken im medizinischen Diagnostikbereich veröffentlicht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass unlautere Praktiken auch in anderen Kantonen vorkommen.

Am 10. April 2019 hält der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 58/2019 «Kickbackzahlungen an Ärzte» von Kantonsrat Amrein und Mitunterzeichnenden fest, dass die Gesundheitsdirektion «keine Kenntnis von sogenannten Kickback Zahlungen (Rückvergütungen) im Gesundheitsbereich, weder von Labors oder anderen Dienstleisterinnen und Dienstleistern des Gesundheitswesens noch von Herstellungs- oder Vertriebsbetrieben der Gesundheitsbranche» hat und der Gesundheitsdirektion in diesem Zusammenhang keine Zahlen bekannt seien.

Medienberichte zeigen jedoch, dass Ärzteverbände den Handlungsbedarf in den eigenen Reihen erkannt haben. Wie die NZZ vom 12. November 2019 berichtet, will der Fachverband der Chirurgen, die FMCH, deshalb einen brancheninternen Verhaltenskodex («Code of Behaviour») durchsetzen. Ähnliches plant der Verband der medizinischen Laboratorien, die FAMH.

Dies macht deutlich, dass es auch im Kanton Zürich Dienstleister im Gesundheitswesen gibt, die sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 56 KVG (Wirtschaftlichkeit der Leistungen, Weitergabepflicht bzgl. Vergünstigungen) halten. Deshalb haben einzelne Laborunternehmen im Kanton Zürich begonnen, eigene Gütesiegel zu lancieren, um sich von unlauteren Wettbewerbern abzugrenzen. Aus diesem Grund erachten wir es als notwendig, dass sich die Zürcher Gesundheitsdirektion der Problematik unlauterer Praktiken im Gesundheitswesen annimmt. Wir ersuchen daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Sind der Gesundheitsdirektion die veröffentlichten Stellungnahmen der Kantone Genf und Waadt bezüglich unlauterer Praktiken im Bereich medizinischer Laborleistungen bekannt?
- 2. Ist sich die Gesundheitsdirektion der Problematik unlauterer Praktiken im Gesundheitswesen bewusst? Hat sie dazu Zahlen und Fakten?
- 3. Wie garantiert der Regierungsrat, dass im Kanton Zürich keine Praktiken entgegen dem Art. 56 KVG durchgeführt werden?

- 4. Was gedenkt der Kanton Zürich zu tun, um unlautere Praktiken im eigenen Kanton zu unterbinden bzw. diesen entgegenzuwirken?
- 5. Welche Massnahmen gedenkt die Gesundheitsdirektion zu ergreifen, um fehlbares Verhalten von Dienstleistern im Gesundheitswesen aufzudecken und zu sanktionieren?
- 6. Wird der Kanton Zürich eine Stellungnahme ergänzend zum KVG erlassen, sowie es die Kantone Genf und Waadt gemacht haben? Wenn nein, warum nicht?

Benjamin Fischer Jeannette Büsser Hans-Peter Amrein